

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 26. November 2020

Geschäftsnummer: 2020.STA.693

Staatskanzlei: Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen. Rahmenkredit 2021-2023

1. Gegenstand

Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung für die Fach- und Konzernapplikationen der Staatskanzlei in den Jahren 2021-2023. Diese ICT-Leistungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Staatskanzlei.



2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
- Dekret vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD, BSG 152.010)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, 47, 48 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3, 149 und 154a
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV, BSG 152.042), Art. 8 Abs. 1 Bst. d
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211), Art. 1

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF	825'000
Neue, wiederkehrende Ausgaben (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG):	CHF	467'000 (2021) resp. 487'000 (2022-2023)

4. Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF	762'000
zuzüglich Reserve von 8 % auf einmaligen Ausgaben (gerundet):	CHF	63'000
Neue wiederkehrende Ausgaben:	CHF	467'000 (2021) resp. 487'000 (2022-2023)
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben	CHF	2'266'000

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Budget bzw. Finanzplan eingestellt. Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand. Für den Fall, dass die Reserve beansprucht wird, werden die Ausgaben nach Möglichkeit intern kompensiert.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2021-2023 gemäss Artikel 53 FLG.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

<i>Kostenart (HRM2)</i>	<i>Kostenartbezeichnung</i>
310005	Betriebs- / Verbrauchsmaterial Informatik
311300	Hardware
313030	Telekommunikationskosten
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratungen + Honorare)
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG
313320	Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)
313330	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung)
313340	Informatikdienstleistungen Dritte (Weiterentwicklung)
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)
316105	Mieten / Benützungskosten Informatik
506200	Informatik-Geräte aller Art
520000	Immaterielle Anlagen Software

Die Ausgaben gehen zu Lasten der Produktgruppe «02.10.9000 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat».

Total Kreditbetrag			
in CHF inkl. MwSt	2021	2022	2023
Einmalige Ausgaben	557'000	115'000	90'000
<i>davon Investitionsrechnung (IR):</i>	<i>77'000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Wiederkehrende Ausgaben	467'000	487'000	487'000
<i>davon IR</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Total pro Jahr	1'024'000	602'000	577'000
Kreditbetrag exkl. Reserve	2'203'000		
<i>davon IR</i>	<i>77'000</i>		
<i>zuzüglich Reserve von 8% auf den einmaligen Ausgaben (gerundet)</i>	<i>63'000</i>		
Kreditbetrag inkl. Reserve	2'266'000		

Der Kreditbetrag von CHF 2'266'000 umfasst:

- wertvermehrnde Investitionen (Weiterentwicklung, Projekte) CHF 77'000 von
- werterhaltende Investitionen (übrige Investitionen) von CHF 0

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 46'200 in den Jahren 2021-2023 aus.

Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) beträgt durchschnittlich 5 Jahre. Aufgrund der Nutzungsdauer der hier zu bewilligenden Investitionen, wird auch nach dem Jahr 2023 noch Abschreibungsaufwand anfallen.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst. Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist die Staatskanzlei.

7. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der

Grössenordnung der Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Bern, 26. November 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Costa*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2020 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 23. Dezember 2020

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 23. März 2021

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 22. April 2021